

S A T Z U N G

Förderverein Museum Kummersdorf e.V.

Fassung vom 2.Feb.2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Museum Kummersdorf e.V.“, nachfolgend kurz Verein genannt. Er hat seinen Sitz im Ortsteil Kummersdorf-Gut der Gemeinde Am Mellensee in Brandenburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam unter der Nummer VR 4603 P eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Zweck des Vereins ist es, in Kummersdorf-Gut sowohl die Geschichte der ehemaligen Versuchsstelle Kummersdorf als auch die der ehemaligen sowjetischen Garnison Sperenberg umfassend aufzuarbeiten und das zugehörige Gelände mittels Denkmal- und Landschaftspflege Besuchern zu erschließen.
Damit sollen die Arbeiten der ehemaligen Versuchsstelle und ihre Auswirkungen der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.
Natur- und Denkmalschutz werden dabei respektiert.
- (2) Aufgaben des Vereins sind:
 - die Unterhaltung und Weiterentwicklung des Museums Kummersdorf und seiner dazugehörigen Außenanlagen
 - den Zugang zu den Außenanlagen für Besucher zu ermöglichen
 - die Durchführung von Veranstaltungen für Öffentlichkeit und Wissenschaft
 - die Initiierung von Forschungsvorhaben
 - die Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen, Vereinen und Behörden (national und international)
 - die Unterstützung des touristischen Leitkonzeptes der Gemeinde Am Mellensee
 - die Erhaltung ausgewählter Objekte am Standort
 - die Veröffentlichung von Publikationen.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern und
- fördernden Mitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin / der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

- (2) Natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte wie ordentliche Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft besteht beitragsfrei.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm aktiv zu betätigen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten zu erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Mitglied ist hierfür unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Mitteilung der Vorstandsentscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (4) Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- (5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- (6) Bei juristischen Personen gilt das gleiche wie in (5) durch das Erlöschen der „juristischen Person“.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung per Beschluss festgelegt. Er ist jeweils innerhalb des 1. Quartals eines Geschäftsjahres auf das Vereinskonto unter Angabe des Verwendungszwecks „Jahresmitgliedsbeitrag / Name / Jahr“ zu überweisen.
- (2) Durch die Mitgliederversammlung per Beschluss bestimmte Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung Antrags- und Rederecht. Juristische Personen besitzen als aktives Stimmrecht nur eine Stimme.
- (2) Alle Mitglieder können die Angebote des Vereins (Bibliothek / Archiv / Ausstellungen / Führungen) kostenfrei nutzen. Alle Mitglieder des Vereins sind dabei zur Einhaltung der satzungsgemäßen Ziele verpflichtet und haben Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
- (3) Jedes Mitglied ist angehalten, sich entsprechend seiner Möglichkeiten aktiv am Museumsbetrieb zu beteiligen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt einmal jährlich zusammen und ist bei ordnungs- und fristgemäßer Ladung beschlussfähig.
- (2) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Stehen Satzungsänderungen auf der Tagesordnung, sind diese der Einladung im Entwurf beizufügen. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall sechs Wochen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und der Vorstand diesbezüglich einen mehrheitlichen Beschluss fasst oder wenn $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder eine solche schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (4) Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

§ 11 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- Entgegennahme der Berichte (Jahresarbeits- und Finanzbericht) des Vorstands
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl der drei Personen des Vorstands
- Wahl der beiden Kassenprüferinnen / Kassenprüfer
- Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge
- Genehmigung des Jahreshaushaltplans des Vereins
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder)
- Änderung des Vereinszwecks entsprechend §2(1) dieser Satzung (mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder)
- Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins (mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder)
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Sitzungsprotokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- (3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorstand.
- (4) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter wörtlicher Benennung der abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut, mit der Einladung zur Mitgliederversammlung auf der ein entsprechender Beschluss gefasst werden soll, allen Mitgliedern mitgeteilt werden.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung aus ihrer Mitte die Leiterin / den Leiter der Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies per Antrag verlangen. Ausnahmen bilden Beschlüsse zur Änderung des Vereinszwecks, Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen und die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins (entsprechend §12).
- (3) Beschlussfassungen erfolgen durch offene Abstimmung, soweit gesetzliche Bestimmungen oder die vorliegende Satzung nicht anderes bestimmen.
- (4) Personenwahlen erfolgen durch geheime Abstimmung.
- (5) Über die Mitgliederversammlung und insbesondere deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer eigenhändig zu unterzeichnen ist.

Es muss folgende Mindestfeststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
 - Name der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters
 - Name der Protokollführerin / des Protokollführers
 - die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
 - eine Anwesenheitsliste
- (6) Bei Satzungsänderungen sind die zu ändernden Bestimmungen im Wortlaut anzugeben.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder.

§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 16 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand bestimmt und koordiniert alle im Verein betriebenen Aktivitäten im Sinne der Satzung bzw. im Auftrag der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus vier Personen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführend tätig) sind
 - der erste Vorstand (Vorsitzender)
 - der zweite Vorstand (Stellvertreter)
 - der dritte Vorstand
 - der Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und eventueller diesbezüglicher zusätzlicher Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist berechtigt verbindliche Regelungen zum Ablauf von Tagesgeschäften zu erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich zu berichten und ist dieser gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (4) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2.Vorstand. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn eine Dringlichkeit dies erfordert und alle Vorstandsmitglieder mit dieser Form der Herbeiführung eines Beschlusses einverstanden sind.
- (5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung als Gesamtvorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (7) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinsfinanzen und das führt das Kassenbuch bezüglich aller Einnahmen und Ausgaben.

(8) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der jährlichen Mitgliederversammlungen
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassungen über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Zahlungsanweisungen, die 300 € überschreiten, bedürfen immer der Unterschrift von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2.Vorstand mit einer Frist von 7 Tagen einberufen werden. In dringlichen Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.
- Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende bzw. der 2.Vorstand binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die verbliebenen Vorstandsmitglieder das Recht, aus der Mitgliederschaft mit dessen Einwilligung eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen.
- Bei Bedarf kann der Vorstand Fachausschüsse bilden. Diese sind mit Mitgliedern zu besetzen und haben lediglich beratende Funktion.

§ 17 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen als Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer müssen die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch prüfen und den Vorstand über die Ergebnisse der Prüfung zu informieren.
- (3) Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zum Finanzjahresbericht der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder für das geprüfte Geschäftsjahr.

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes durch mehrheitlichen Beschluss festlegt, sind der Vorsitzende und der 2.Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen / Liquidatoren zwecks Abwicklung der Vereinsauflösung.

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks soll das Restvermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Gemeinde am Mellensee zufallen. Einzelheiten dazu werden in einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Verein vertraglich festgelegt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 02.Feb.2018 beschlossen worden.

Kammersdorf-Gut, den 02.Feb.2018

Vorsitzender

Stellvertreter